



SCHLOSS-SCHULE KIRCHBERG

Telefon: 07954/98020

Fax: 07954/980243

E-Mail: info@schloss-schule.de

BEURLAUBUNGSANTRAG

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE

Eingangsdatum (Stempel)

Schüler*in:	Klasse:	Klassenlehrer*in:
Telefon-Nr. (Eltern)	Mail (Eltern):	

Hinweis: Beurlaubungsanträge sind mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin an der Schule einzureichen.

Hiermit bitten wir um die Freistellung/Beurlaubung unseres Kindes für den im Folgenden angegebenen Zeitraum:

- ganztägig im Zeitraum von: bis:
- stundenweise an folgenden Tagen:
.....
.....

Grund: (bitte stets einen Nachweis beifügen)

- Führerscheinprüfung
- Familienfeierlichkeit (bitte weitere Erläuterungen hierzu beifügen)
- nicht verschiebbarer/anders terminierbarer Arzttermin
- Vorstellungsgespräch
- Sonstiges:

Sofern es sich um eine Beurlaubung mit Anschluss an einen Ferienzeitraum handelt, muss dies zusätzlich ausführlich begründet werden und kann nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Folgende Klassenarbeit(en)/Klausur(en) und/oder GFS werden versäumt
(Datum, Kurs, Lehrkraft):

.....
.....

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

<input type="radio"/> BEURLAUBUNG IST GENEHMIGT	<input type="radio"/> BEURLAUBUNG IST NICHT GENEHMIGT
..... Datum, Ort Unterschrift Schulleitung/Klassenlehrer

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Teilnahmepflicht

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.“ (Schulbesuchsverordnung §1 Abs. 1)

Entschuldigungen

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung durch die/den Erziehungsberechtigte/n unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist am Verhinderungstag spätestens bis 8 Uhr mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen**, mit Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten, nachzureichen.“ (Schulbesuchsverordnung §2 Abs. 1)

Beurlaubungen

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

(Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 1)

Die anerkannten Beurlaubungsgründe finden Sie hier:

Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 2

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Sowie in der dazugehörigen Anlage

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+Anlage&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

„Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist, bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen, der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.“ (Schulbesuchsverordnung §4 Abs. 5)

Beurlaubungen, direkt vor oder nach den Ferien, sind nur in besonders begründeten Einzelfällen durch den Schulleiter möglich.